

Merkblatt für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für Podologie

Wer in der Bundesrepublik Deutschland die Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür eine Erlaubnis.

Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004
- Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung – (Gesundheitswesenkostenverordnung-GesKostVO M-V) vom 26.04.2016 GS MV Gl. Nr. 2013–1-150

Die Anerkennung als Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Podologie kann

- nach Aktenlage in Ihrem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt erfolgen oder
- nach schriftlicher und mündlicher Kenntnisüberprüfung im folgenden Landkreis/ in folgender kreisfreier Stadt

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
SB Frau Kuphal
Telefon 03831 3572303
[E-Mail Verena.Kuphal@lk-vr.de](mailto:Verena.Kuphal@lk-vr.de)

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
SB Frau Becker
Telefon 0385 545-2854
[E-Mail mbecker@schwerin.de](mailto:mbecker@schwerin.de)

VORAUSSETZUNGEN

Für die Anerkennung nach Aktenlage und für die Kenntnisüberprüfung müssen Sie:

- Ihren Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben und
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Podologin/Podologe und

- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden),
 - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden).

ANTRAGSSTELLUNG

Für die Anerkennung nach Aktenlage stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei Ihrem Gesundheitsamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist.

Für die Kenntnisüberprüfung stellen Sie einen **formlosen Antrag** beim Landkreis Vorpommern-Rügen **oder** bei der Landeshauptstadt Schwerin.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung, bzw. eine Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage, erfolgen kann:

- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- polizeiliches Führungszeugnis (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- ärztliches Attest mit der Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit und über Drogen- und Suchtfreiheit (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Kopie des Bundespersonalausweises,
- Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes,
- schriftliche Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist,
- Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse,
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit und Angabe, ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben.

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- einen Nachweis über eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Podologin/Podologe und
- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden),
 - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden).

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

(wenn die Erteilung der Erlaubnis nicht nach Aktenlage erfolgt)

Nach Eingang des Antrages werden die Unterlagen sowie die Zuständigkeit des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt geprüft.

Danach erhalten Sie eine Einladung zum nächstmöglichen Termin. **Die Einladung und der Gebührenbescheid** werden vom zuständigen Landkreis/kreisfreien Stadt, spätestens vier Wochen vor der Kenntnisüberprüfung, versendet.

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

DURCHFÜHRUNG DER KENNNTISÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt.

Der **schriftliche Teil der Überprüfung** besteht aus 28 Fragen im Antwort–Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Der zweite Teil ist die **mündliche Prüfung**. Diese soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Prüfling wird einzeln überprüft. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem Amtsarzt/der Amtsärztin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin (oftmals sind dies Heilpraktiker/innen).

INHALT DER ÜBERPRÜFUNG

Kenntnisse über Anatomie, Physiologie, Pathologie (einschließlich Komplikationen, Differentialdiagnosen, Prävention, Therapie und Rehabilitation) von

- relevanten Organen und Organsystemen (Herz-Kreislauf–System, peripheres Nervensystem) und des Bewegungsapparates der unteren Extremitäten,

sowie Kenntnisse über

- bösartige Neubildungen,
- Stoffwechselerkrankungen, Infektionskrankheiten, degenerativen Erkrankungen,
- dermatologische Erkrankungen,
- das diabetische Fußsyndrom,
- periphere arterielle Verschlusskrankungen,
- Thrombosen und Krampfaderleiden,
- Erste Hilfe und Notfallmedizin.

Erkennen von Warnhinweisen, bei denen ein Arztbesuch erforderlich ist:

- Traumata,
- Tumorerkrankungen und Entzündungen,
- Infektionserkrankungen,
- Hauterkrankungen,
- Gefäßverschlüssen,
- anhaltende, zunehmende oder rezidivierende Beschwerden unter Therapie und
- längerfristige Arbeitsunfähigkeit.

Kenntnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten

Befundinterpretation aus dem medizinisch-technischen Bereich (z. B. Labor, bildgebende Verfahren, Funktionsdiagnostik)

Berufs- und Gesetzeskunde

ERGEBNISMITTEILUNG

schriftliche Kenntnisüberprüfung

Wurden bei der schriftlichen Überprüfung mindestens 21 der insgesamt 28 vorgelegten Fragen zutreffend beantwortet, erfolgt die Zulassung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung.

mündliche Kenntnisüberprüfung

Nach Bestehen der mündlichen Überprüfung erhält der Prüfling den Erlaubnisbescheid.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

URKUNDE

Nach bestandener Überprüfung wird die Urkunde ausgestellt.

BERUFSBEZEICHNUNG

Der Inhaber/die Inhaberin einer eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung:

„Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Podologie“.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Für das Prüfungsverfahren zur Erteilung der Urkunde zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde wird nach der Gesundheitswesenkostenverordnung gem. Tarifstelle 5.6 – Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

a) Kenntnisüberprüfung (schriftlich und mündlich)	450,00 EUR
c) Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage bei Ablehnung	300,00 EUR 185,00 EUR

Bei Terminabsage oder Nichterscheinen wird eine Verwaltungsgebühr von 185,00 EUR einbehalten.